

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

38 (31.1.1844) Beilage zur Landtagszeitung

Motion des Abgeordneten Biffing

auf

Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen.

Meine Herren!

Den vorhergegangenen Landtagen, so wie dem jezigen, ist eine überaus große Anzahl von Petitionen über das Volksschulwesen übergeben worden, welche klar beweisen, daß eine Abänderung mancher Bestimmungen der in dieser Hinsicht bestehenden Gesetze Noth thue. Die hohe zweite Kammer hat dies wiederholt anerkannt, indem sie die meisten jener Petitionen mit Empfehlung und zum Zweck einer Revision der Schulgesetze dem großherzoglichen Staatsministerium überwies. Leider geschah aber solches in der Regel am Schlusse des Landtags, und es wurde bei den überhäuftten Geschäften in eine gründliche Erörterung, wodurch die hohe Regierung die Ansichten der Kammer hätte entnehmen können, nicht mehr eingegangen. Schon aus diesem Grunde, daß nämlich doch endlich einmal eine umfassende Berathung über den hochwichtigen Gegenstand stattfindet, werden Sie, meine Herren, es mir nicht als Anmaßung auslegen, wenn ich als Laie über die so sehr complizirten Verhältnisse des Volksschulwesens mit einer Motion auftrete. Gerne hätte ich gesehen, daß ein mehr unterrichteter und sachkundiger meiner Herren Collegen diesen Gegenstand behandelt hätte; da solches aber nicht der Fall ist, so wird die Wichtigkeit der Sache und meine reine Absicht, der Jugend und einem hartbedrängten Stande zu dienen, Ihre Nachsicht erwirken. Ich darf übrigens nach den Gesinnungen, welche die hohe Kammer auf dem vorigen Landtage in dieser Beziehung ausgesprochen hat, mich der freudigen Zuversicht hingeben, daß meine Motion von keinem ungünstigen Resultat begleitet seyn wird. Ein höheres Gefühl schwellt die Brust des Menschenfreundes, wenn er sich berufen sieht, an der Berechtigung und Ausbildung des Volkes kräftig mitzuwirken, wenn es darauf ankommt, dem jugendlichen Sproßling den Geist der wahren Humanität und Gerechtigkeit nebst positivem Wissen zu vigen zu machen. In der Jugend liegt ja unsere Zukunft; wer die Jugend heranzubilden sucht, setzt sich das schönste und unvergängliche Denkmal, tief eingegraben in die dankbare Brust der Nachwelt, nicht zerstörbar in den ärgsten Stürmen der Zeit. Die Basis unserer Nationalwohlfaht, das einzige Fundament der ächten Freiheit — worauf beruhen sie anders, als auf der Intelligenz und Bildung des Volkes? Was nützen die herrlichsten Institutionen, wenn sie nicht dem Bildungsgrade des Volkes entsprechen, wenn das Volk nicht reif ist, sie zu würdigen, zu pflegen, zu erhalten? Was nützt Pressfreiheit, wenn die Masse des Volkes nicht empfänglich ist für den Geist der Wahrheit? Was nützt Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, wenn der Staatsbürger keinen Antheil nimmt an den Verhandlungen? Was nützt Geschwornengericht, wenn die Jury nicht einmal die ersten Grundsätze von Recht und Gerechtigkeit kennt? Beförderung der Aufklärung des Volkes durch einen verbesserten Unterricht, das ist die Grundbedingung der Existenz und Erhaltung besserer Gesetze.

Meine Absicht geht jedoch nicht dahin, Ihnen, meine Herren, eine gänzliche Umänderung der bestehenden Vorschriften vorzuschlagen, sondern bloß diejenigen Normen, welche am meisten und zunächst einer Nachhülfe oder Verbesserung bedürfen, zu bezeichnen. Jede Veränderung des Bestehenden führt Unbequemlichkeiten und Mißverhältnisse im Gefolge; sorge man darum für's Erste, daß die Hauptgebrechen beseitigt werden.

Sonach werde ich mir es zur Aufgabe machen, einige Punkte, welche die persönlichen Verhältnisse der Volksschullehrer betreffen, und sodann einige allgemeinere auf die Schule Bezug habende zur Sprache zu bringen.

1. Was die persönlichen Verhältnisse der Volksschullehrer betrifft, so wissen Sie, meine Herren, daß auf allen Landtagen seit 1819 hierüber viel verhandelt worden ist. Im Jahr 1835 wurde eine Gesetzesvorlage gemacht. Seine Königliche Hoheit der Großherzog sprach damals bei Eröffnung der Ständerversammlung die denkwürdigen Worte:

„An diese Verordnungen reiht sich ein wichtiges Gesetz, welches Ich Ihnen vorzulegen befohlen habe, und welches zum Zweck hat, den Stand der Schullehrer in der bürgerlichen Gesellschaft festzustellen, ihnen ein genügliches Einkommen, soweit es noch nicht geschehen, zu sichern, und die Mittel zur Deckung des dazu erforderlichen Aufwands aufzubringen. Meine Absicht dabei ist zugleich, diesem für die Bildung der Jugend so nothwendigen Stand Meine Achtung öffentlich zu beweisen, in der Hoffnung, daß er sich derselben durch treue Pflichterfüllung und durch wirksame Thätigkeit innerhalb der Grenzen seines Berufes immer würdig erhalte.“

Es ließ sich hiernach erwarten, daß der Landtag von 1835 den vielfachen Gebrechen, woran unser Volksschulwesen litt, nachdrücklichst abhelfen und insbesondere das Loos der Lehrer bedeutend verbessern würde. Allerdings ist in dieser Beziehung auch vieles Dankenswerthe von ihm ausgegangen, mancher Mißstand wurde beseitigt, und Ordnung und Klarheit in die die verworrenen Zustände gebracht; allein dennoch wird man nicht verkennen, daß noch gar Vieles verbessert werden kann, und daß gerade die Klassifikation der Gehalte der Lehrer in einer Weise geschah, die von allzu großer, ja ängstlicher Sparsamkeit für den Staat und die Gemeinden Zeugniß gab.

Die hohe Regierung hat solches in der That zugestanden, indem sie durch den der dießjährigen Ständeversammlung übergebenen Gesetzentwurf, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, eine Erhöhung der Gehalte der beiden unteren Classen vorschlug. Allein ich gestehe offen, wiewohl ich mit Dank die gute Absicht der Regierung anerkenne, der Entwurf genügt mir nicht, da er nur auf halbem Wege stehen bleib. Die Aufbesserung der ersten Classe mit 35 fl. und solche der zweiten Classe mit 25 fl. ist unzureichend. Dieß hat selbst der Herr Präsident des Ministeriums des Innern durch seine in der ersten Kammer kürzlich gemachte Bemerkung bestätigt, wornach „er nicht in Abrede stellen wollte, daß vielleicht eine bedeutendere Hülfe am Platze wäre.“ Durch die Annahme des Gesetzentwurfes werden die billigen Forderungen des Lehrerstandes sicherlich nicht beseitigt, und es steht zu erwarten, daß beim nächsten Landtage dieselben Klagen in eben so großem Maße, wie bisher, wieder aufstauen.

Nach dem Gesetze vom 28. August 1835 sind die Volksschullehrer in vier Classen, je nach dem Stand der Bevölkerung der Gemeinden, abgetheilt. Es befinden sich gegenwärtig in unserem Großherzogthum 1931 Hauptlehrer, wovon 1349 der katholischen und 582 der evangelischen Confession angehören. Nach den Classen sind sie folgendermaßen eingetheilt:

I.	Classe mit 140 fl.	Normalgehalt	791	Lehrer.
II.	„ „ 175 „	„	819	„
III.	„ „ 250 „	„	229	„
IV.	„ „ 350 „	„	92	„

Sie erschen hieraus, daß die 321 Stellen der beiden obern Classen nur als Ausnahmen, jene 1610 Stellen der untern Classen aber als Regel erscheinen. Schlägt man ein ungefähres Schulgeld von 40 fl. und die freie Wohnung ebenfalls mit 40 fl. zum Gehalt des Lehrers der ersten Classe, so ergiebt sich keine höhere jährliche Einnahme, als 220 fl., oder täglich 36 fr.; schlägt man zum Normalgehalt des Lehrers der zweiten Classe ein ungefähres Schulgeld von 60 fl. und die Wohnung mit 40 fl., so besteht die jährliche Einnahme in 275 fl. oder 45 fr. täglich — ein Verdienst, der geringer ist, als solcher eines Handwerksgehülfen oder Tagelöhners.

Und für diese 36 resp. 45 fr. hat der Lehrer täglich sechs Stunden Unterricht zu erteilen, hat sich hierzu vorzubereiten, hat in der durchaus abhängigen und unwürdigen Stellung als Mispner und Glöckner den Diener des Pfarrers zu machen und die Geschäfte eines Tagelöhners zu verrichten; er muß, ehe er sich das spärliche und saure Brod erwirbt, während zweier Jahre auf seine Kosten, mit denen er ein bürgerliches Gewerb hätte gründen können, in dem Seminarium sich ausbilden, während weiterer 4 bis 6 Jahre als Unterlehrer den letzten Rest seines Vermögens aufzehren, er hat, bei der ganz unverhältnißmäßig kleinen Anzahl von Schulstellen einer obern Klasse, nicht die mindeste Aussicht, in eine höhere Klasse vorzurücken, und muß — um noch Allem die Krone aufzusetzen — wenn er ohne sein Verschulden den Dienst nicht versehen kann, aus seinem Beutel den Stellvertreter zahlen. Beneidenswerthes Loos, welches den Lehrer im Vorzuge vor allen übrigen Ständen auszurufen berechtigt: mein Reich ist nicht von dieser Welt! Unausprechlicher Trost, vielfach verkannt und zurückgesetzt, in sich die Beruhigung tragen zu dürfen,

das Meiste für die Wohlfahrt des Staates gewirkt zu haben! Wahrlich, eine seltene Charakterstärke, eine überaus große Liebe zur Jugend gehört dazu, sich unter solchen Verhältnissen dem Lehrerstande zu widmen.

Gibt es denn etwa noch andere Klassen von Angestellten in unserem Lande, die sich in ähnlicher Lage befinden, die für treue Dienste keinen entsprechenden Lohn empfangen? Blicken Sie um sich, meine Herren, Sie werden keine auffinden, selbst nicht unter den niedersten Dienern. Das Einkommen des Amtsbieners beläuft sich mindestens doppelt so hoch, als das des Schullehrers; der Polizeidiener bezieht 300 fl. nebst Kleidung, der Conducteur 350 fl. nebst 25 fl. für Kleidung, der Gensdarme I. Klasse 225 fl. und der II. Klasse 200 fl., nebst 73 fl. Massengelder; der Waldhüter durchschnittlich 215 fl., der Stallbediente des Landesgestüts 244 fl. nebst 30 fl. für Bekleidung, der Fohlenknecht 36 fr. täglich nebst 17 fl. 30 fr. für Bekleidung, die Wärter und Lampenputzer bei der Irrenanstalt Illenau einen Gehalt von 300 fl. bis zu 192 fl., und werden für ihre Vesserstellung noch weitere 600 fl. im neuesten Budget verlangt. Hierzu kommen aber bei allen Genannten noch sehr bedeutende Nebenverdienste. Es thut weh, solche Leute, die allerdings dem Staate von Nutzen sind, deren Wirkungskreis aber ein viel untergeordneter ist, mit einem Lehrer in Vergleich stellen zu müssen; es schmerzt noch mehr, wenn man bedenkt, daß dieselben in einem weitem Vortheil stehen, indem sie nicht Geld und Zeit auf ihre Ausbildung zu verwenden hatten, sondern meistens als ausgediente Soldaten sogleich angestellt wurden.

Erlauben Sie mir, meine Herren, Sie mit den Verhältnissen einiger anderen deutschen Bundesstaaten hinsichtlich der Lehrergehalte bekannt zu machen. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen wurde durch Gesetz vom 20. Juni 1835 das Minimum des Gehaltes eines Volksschullehrers auf 200 und resp. 250 fl. festgesetzt; von 337 Schulstellen, die sich dort befinden, waren es 174, welche das Minimum nicht erreichten und sonach verbessert werden mußten. — Im Königreich Sachsen befinden sich unter 2039 Schulstellen nur 36, welche unter 120 Thaler abwerfen. Im Herzogthum Nassau wurden durch Gesetz vom 29. März 1817 die Gehalte der Lehrer auf die Summe von 200 bis 500 fl. festgesetzt; im Jahre 1842 gab es daselbst 871 Schulstellen, hiervon erhielten:

217	Unterlehrer	einen Gehalt unter 200 fl.
414	Hauptlehrer	„ „ von 200—299 fl.
151	„ „ „	„ „ 300—399 fl.
60	„ „ „	„ „ 400—499 fl.
29	„ „ „	„ „ 500 fl. und darüber.

Im Königreich Baiern ist das Minimum der Lehrergehalte auch auf 200 fl. festgesetzt; es gibt dort nach dem im vorigen Jahre in in der II. Kammer gehaltenen Vortrag des Ministers v. Abel 7228 Volksschullehrer, wovon 1173 das gesetzliche Minimum noch nicht beziehen, aber baldigst bis dahin vorrücken, 3177 zwischen 200—300 fl. 2878 über 300 fl. besoldet sind.

Aus einer Tabelle der Königl. Regierung zu Speyer vom 4. Aug. 1843 ergibt sich in Bezug auf die Pfalz folgendes Resultat: Gesamtzahl der Lehrer 1104, der Gehülfen 210. Davon beziehen:

342	Lehrer	das gesetzliche Minimum von 200 fl.
146	„	von 201—249 fl.
104	„	„ 249—299 fl.
352	„	„ 300—349 fl.
90	„	„ 350—400 fl.
70	„	„ über 400 fl.

Von den Gehülfen beziehen:

67	zwischen 155—199 fl.
143	über 200 fl.

Im Großherzogthum Hessen ist die Regierung im Begriff, das bisherige Minimum von 155 fl. auf 200 fl. zu erhöhen. Es befinden sich im jetzigen Augenblicke dort 1426 Schulstellen; im Jahre 1839 gab es

225 Stellen mit einem Gehalt von 155 fl.
226 " " " " " 155—200 fl.
261 " " " " " 200—250 fl.
191 " " " " " 250—300 fl.
155 " " " " " 300—350 fl.
121 " " " " " 350—400 fl.
124 " " " " " 400—500 fl.
45 " " " " " 500—600 fl.
36 " " " " " 600—800 fl.

Seit dem Jahre 1839 soll schon mehr, als die Hälfte der bisherigen Stellen von 155 fl. Gehalt auf 200 fl. erhöht worden seyn.

Im Königreich Württemberg erhält nach Gesetz vom 29. September 1836 der Lehrer:
 in Orten von mehr als 4000 Einwohner einen Gehalt von 350 fl.
 in Orten von weniger als 4000 und mehr als 2000 Einwohner einen Gehalt von 300 fl.
 in andern Orten, wenn die Zahl der Schüler mehr als 60 beträgt, einen Gehalt von 250 fl.
 übersteigt jedoch die Zahl der Schüler 90, so hat die Gemeinde, da eigentlich alsdann ein zweiter Lehrer angestellt werden sollte, noch 50 fl. jährliche Zulage zu geben.
 in Orten endlich, wo die Zahl der Schüler nur 60 oder darunter beträgt, einen Gehalt von 200 fl.

Der Unterlehrer erhält dort außer freier Wohnung wenigstens 150 fl. und der Lehrergehülfe wenigstens 120 fl. Außerdem wird laut Verfügung des Königl. Ministeriums und Consistoriums vom 1. Januar 1839 für jeden Zögling des Schullehrerstandes jährlich ein Beitrag von 50 fl. geleistet.

Wenn nun auch einzelne Umstände in mehreren der genannten Staaten, z. B. das Schulgeldbetreffniß, oder daß, wie in Hessen-Darmstadt, die Wohnung zu 10 fl. angeschlagen ist, wieder ungünstiger einwirken, so ist doch immerhin die Lage der Lehrer dort nicht so trostlos und traurig, als in unserm Lande. Es ist dies aber um so mehr zu bedauern, da Baden doch allen übrigen Bundesstaaten in zeitgemäßen Verbesserungen als Beispiel vorleuchtet, da unser gesegnetes Land und unser wohlgeordneter Staatshaushalt einen nicht bedeutenden Mehraufwand, der auf einem verbesserten Volksschulwesen beruht, ganz gut ertragen kann, und wenn wirklich eine Ersparung eintreten müßte, solche bei weitem eher bei andern Positionen, wie Militär und Gesandtschaften, Platz greifen sollte. Das Budget für das Kriegsministerium ist mitten im tiefsten Frieden auf eine ganz unverhältnismäßige Weise bis beinahe zur Summe von 2 Millionen gestiegen, es könnte hier ebenso, wie bei unseren Gesandten, von denen ich hier nur jenen in Frankfurt mit 14,000 fl. und jenen zu Wien mit 18,000 fl. Gehalt erwähnen will, füglich reducirt, und auf solche Weise eine Summe erspart werden, welche nicht allein durch Verwendung auf den Volksunterricht einen wohlthätigen Segen bringen, sondern auch noch eine Verminderung oder Aufhebung drückender Abgaben zur Folge haben würde. Auch bei Verleihung von Pensionen könnte ebenfalls häufig eine Ersparniß eintreten, so daß es nicht mehr der Fall wäre, daß Pensionen im Betrage von 6,000 fl. ertheilt würden.

Ueberdies geht aus einem Vergleiche des Aufwands für das Volksschulwesen mit dem für die höhern Bildungsanstalten ein schreiendes Mißverhältniß, eine große Ungerechtigkeit hervor. Wohl anerkenne ich den Werth solcher höhern Unterrichtsanstalten, wohl weiß ich, daß sie eigentlich die Träger der Aufklärung waren, daß von ihnen herab die Wissenschaft in die untern Klassen drang; allein das wird mir hoffentlich nicht bestritten werden können, daß, da nun einmal die Masse des Volkes eine größere Ausbildung besitzt, der Erweiterung dieser Ausbildung zu Gunsten der höhern Unterrichtsanstalten keine hemmenden Fesseln angelegt werden dürfen. Das Budget für 1842 führt folgende Summen in dieser Beziehung auf:

für die beiden Universitäten	130,747 fl.
für den gelehrten Unterricht	41,727 "
für die polytechnische Schule	25,850 "
hiezukamen noch im nachträglichen Budget	10,387 "
und im außerordentlichen Budget	10,000 "
zusammen	218,711 fl.

während das Budget für den gesammten Volksunterricht nicht mehr als 95,053 fl. in Anspruch nahm. Der Staat verwendet also weit mehr, als das Doppelte, auf die Ausbildung eines ganz geringen Theiles der Jugend, die unendliche Mehrzahl der Schüler muß sich dagegen mit einer spärlichen Ausstattung begnügen. Ist dies gerecht, ist dies billig, meine Herrn? Nimmermehr. Getrost darf ich darum bei Ihnen voraussetzen, daß Sie den Volksunterricht mehr in's Auge fassen werden; könnte man Ihnen doch sonst den wahrlich nicht ungegründeten Vorwurf machen, daß Sie meistens den höhern Ständen angehörig und weil ihre Kinder nicht von einer solchen Ungerechtigkeit betroffen würden, an dem Gedeihen des Volksunterrichts keinen Antheil nehmen.

Fassen wir den Gegenstand aber auch noch von einem andern Gesichtspunkte auf. Ueberall aus allen Gegenden des Landes ertönen die Klagen, daß Schulstellen aus Mangel an Lehrern nicht besetzt, überall her ertönen die Klagen, daß alte, abgestumpfte, unbranchbare Lehrer, eben weil ein Mangel vorhanden ist, nicht pensionirt werden. Zur Bestätigung des Angeführten berufe ich mich der Kürze halber auf den Bericht des Abg. Serbel auf dem vorigen Landtage, wornach über 100 Lehrer im Interesse des Unterrichts zur Ruhe gesetzt werden sollten. Womit wollen Sie nun abhelfen, wenn sich dies Uebel noch weiter vergrößert? Ich kann mir ganz gut denken, daß unser Staat ohne Gesandten, ohne Forstmeister, ohne Landesgestüt fortgedeihen wird, aber ohne Volksbildung ist er ohnmächtig, verachtet und allen möglichen Schwankungen preisgegeben. Und doch bringen wir es endlich dahin, wenn die Lage der Volksschullehrer nicht aufgebeßert wird. Eine ehrenvolle, gesicherte Stellung der Lehrer steht in unzertrennlicher Wechselwirkung mit der Ausbildung der Jugend; eben so wie eine gute, wahre Justiz nicht ohne eine durchaus unabhängige Stellung des Richterstandes gedacht werden kann. Glauben Sie aber, daß sich jetzt noch die bessern Köpfe, denen die Neuzeit viel schönere Ausichten eröffnet hat, dem Lehrfache widmen werden — einem Berufe, der der schwierigste ist, wo vielfache Kränkungen, wo Armuth und Abhängigkeit sie erwarten? wo die aus innerster Brust quillende gerechte Klage über Nothdürftigkeit in den Vorwurf des Undanks, wo die bescheidene Bitte um Besserstellung in den Vorwurf der Unzufriedenheit, wo die Behauptung einigen Rechtszustandes in den Vorwurf der Unverträglichkeit und Widerspänstigkeit verwandelt wird, wo das allen Badenern zustehende Associationsrecht auf sie keine Anwendung findet? Es wird wahrlich verlangt, der Lehrer solle ein höheres Wesen sein, und gleichwohl entzieht man ihm auch das geringste Mittel, sich auf eine höhere Stufe emporzuschwingen!

Welchen Unterricht können Sie sich von einem Manne versprechen, der niedergedrückt und sich unglücklich fühlend in der Gegenwart, nicht heiter und frischen Lebensmuthes in die Zukunft blickt, in dessen Brust die schreckliche Sorge um seine darbenende Familie nagt? Müssen nicht unter solchen Umständen die meisten Lehrer in ihrer Bildung rückwärts gehen? Aber das bei weitem Schlimmere ist, daß mit dem Rückschreiten der Lehrer der Geist von tausenden viel versprechender Kinder gleichfalls getödet wird. „Als rüstiger, strebsamer Mann“, schreibt ein vielerfahrener Pädagog, „trat euer Lehrer aus dem Seminar in eure Schule, er gestaltete aus ihr eine geistige Werkstätte, es herrschte das Leben, geistige Funken sprühten zwischen Lehrer und Schülern. Nun gehet nach zehn Jahren wieder in seine Schule, lahme Kräfte, monotones Wesen, stumpfe Geister, es herrscht der Tod und nicht das Leben, es herrscht der schimpfliche Geistesmechanismus, nicht mehr die Denk- und Forschlust. Woher dies? Der Lehrer ist den Krebsgang gegangen. Woher? es fehlten ihm die Mittel zum Fortschritte. Ja, ja, es gibt allenthalben Beispiele, furchtbare, genug. Oder meint man, die Schüler würden etwas Anderes, als der Lehrer ist? Wie der Lehrer, so die Schule, an jedem Tage, in jeder Stunde fort und fort.“

Hüten wir uns aber auch noch weiter es dahin zu bringen, daß keine ausgezeichnete, aus ehrbaren Familien stammende Jünglinge mehr das Lehrfach ergreifen, sondern daß dies bloß solche thun, die unter den Umgebungen der Rohheit und Sittenlosigkeit aufgewachsen sind. Es bleibt so Manches aus früher Jugend dem gereisteren Manne anhängen, und darum lassen Sie uns besonders bei den Lehrern hierauf Bedacht nehmen, welche, wie Lord Brougham richtig bemerkt, die Beherrscher ihrer Epoche sind, deren Alphabet mächtiger ist, als das Bajonnet der Soldaten.

Betrachten wir auch noch einen Augenblick die jetzigen Pflichten und Dienstleistungen des Lehrers im Vergleiche zu frühern Zeiten. Ehemals war die Ausbildung desselben so gering, daß ein Friedrich II. seine Invaliden mit Schulstellen versorgte, der Begriff von Schullehrer und Kuhhirt war gleichbedeutend und es konnte sich recht gut der Fall ereignen, welchen der Abg. Behr in der bairischen Ständerversammlung anführte, daß eine und dieselbe

Person im Sommer Kubhirt und im Winter Lehrer war, als ersterer 80 fl. nebst freier Wohnung erhielt, und als Lehrer einen Gehalt von 2 fl. 45 kr. empfing. Jetzt dagegen muß sich ein Candidat mehrere Jahre hindurch dem Fachstudium ergeben, und in vielen Theilen des Wissens eine recht gründliche Bildung erwerben, der Lehrer muß einen durchaus moralischen Lebenswandel führen, er muß täglich sechs Stunden Unterricht erteilen, (vor dem neuen Schulgesetz nur vier), er muß sich hiezu noch vorbereiten und wenn er äußerst den an ihn gestellten Forderungen genügen will, in seinem Fache fortstudieren. Mit diesen vermehrten Anforderungen steht aber doch gewiß die durch das Gesetz von 1835 gegebene Aufbesserung (die sich aber bei vielen Schulstellen theils wegen des frühern höhern Schulgelbes, theils wegen der bezogenen Naturalien, theils weil dabei noch Nebenämter mit versehen werden durften, nicht als Aufbesserung ansehen läßt) in keinem Verhältnisse. Zudem sind alle Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen, so daß jene geringe Gehaltserhöhung eher solchen Mehrbedarf zum Grunde hat, als die vermehrten Dienstleistungen. Erwägt man hiezu noch, in welchem Grade die Befoldungsverhältnisse aller übrigen Staatsangestellten sich in neuerer Zeit günstiger gestaltet haben, ohne daß größere Anforderungen an sie gestellt wurden, so wird man zum Schlusse kommen, daß der Lehrer stark hintangesetzt wurde.

Wenn Sie nun, meine Herren, mit mir darin einverstanden sind, daß die Lage des Volksschullehrers eine überaus traurige ist, daß es eben so wohl gegen alle Gerechtigkeit als gegen das Interesse der heranwachsenden Jugend verstößt, ihn länger in einer solchen Lage zu lassen, so säumen Sie nicht, Hand an das Werk zu legen und die Wege und Mittel aufzusuchen, welche eine nachdrückliche Abhülfe gestatten.

Der einfachste und sicherste Weg wäre der, daß man, wie es im Herzogthum Nassau geschah, sämtliche Einnahmsquellen der Schulen in einen allgemeinen Hauptfond zusammenwerfen, hieraus nach Klassen die verschiedenen Befoldungen fixiren, und von Seiten der Gemeinden und des Staats das Fehlende zuschießen würde. Allein gegen die Ausführung erheben sich die einzelnen Stiftungen und Lokalfonds, die eine Verwendung nur an denjenigen Orten gestatten, wo sie errichtet wurden.

Ein anderer Weg wäre der, der Regierung eine bestimmte Summe zur Besserstellung der Lehrer anzuvertrauen und dieselbe zu ermächtigen, solche Summen je nach den Local- und Personalverhältnissen zu verwenden. Hiergegen spricht aber, daß es nicht rätlich ist, einen Angestellten von der Gnade seines Obern gänzlich abhängig zu machen, daß die Regierung selbst die Summe unmöglich gerecht verwenden könnte und in vielfache Verwickelungen mit einzelnen Gemeinden gebracht würde.

Ich halte dafür, daß wir die Basis, welche das Gesetz vom Jahr 1835 angenommen hat, nicht verlassen sollen. Wenn man auch manche Ausstellungen hinsichtlich der Klassifikation mit Grund machen kann, wenn auch nicht allen Verhältnissen die gehörige Rücksicht getragen wurde, so wäre doch von einem allgemeinen Gesetze das Unmögliche verlangt, wenn es alle Ungleichheiten aufheben sollte. Eine weise Regierung wird in speziellen Fällen, wo Härten und Mißstände eintreten, gewiß vermittelnd und ausgleichend einschreiten. Auch ist es nicht rätlich, einmal fest bestehende Normen, die ins Leben praktisch übergegangen sind, ohne sehr erhebliche Gründe gänzlich umzuändern; man würde hierdurch abermals Unebenheiten und Mißverhältnisse schaffen, während die durch das Gesetz vom Jahr 1835 hervorgerufenen zum großen Theil zu verschwinden beginnen. Endlich glaube ich aber auch, gerade dadurch, daß an den jezigen Grundsätzen festgehalten werden soll, am leichtesten die verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung zu veranlassen, in eine Abhülfe einzuwilligen.

Beibehalten also die Basis, auf welche das Gesetz vom Jahr 1835 gegründet ist, und nur nachhelfen da, wo sich Lücken erkennen lassen, dies ist meines Bedünkens der hier einzuschlagende richtige Weg.

Hievon ausgehend, müßten die vier Klassen der Volksschullehrer bestehen bleiben, und nur hinsichtlich der Befoldungen eine Erhöhung eintreten. Da, wie ich oben bemerkte, die zwei höhern Klassen zu den untern wie Ausnahmen zur Regel sich verhalten, da gegen sie das Princip einer ängstlichen Sparsamkeit nicht in vollem Maße angewendet wurde, und da sie überdies nur an bedeutenderen Orten, wo ein nicht geringer Nebenverdienst durch Privatunterricht statt finden kann, der aber eigentlich hier nicht in Anschlag gebracht werden sollte, vorkommen, so bezieht sich mein Antrag auf Besserstellung der Lehrer nur auf die beiden untern Classen. Keineswegs will ich aber hiermit ausgesprochen haben, daß die III. und IV. Classe keiner Erhöhung bedürften, sondern nur aus Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse und festhaltend an dem Grundsatz, daß das Beste der Feind des Guten ist, schlage ich Ihnen, meine Herren, vor

den Gehalt der Lehrer I. Classe von 140 fl. auf 200 fl. und den Gehalt der Lehrer II. Classe von 175 fl. auf 230 fl. zu erhöhen.

ein Antrag, der, wie Ich Ihnen gezeigt zu haben glaube, wahrlich nichts Ueberspanntes enthält, der noch weit hinter demjenigen zurückbleibt, welchen der Abg. Wegel II. auf dem Landtage von 1831 gestellt und der Abg. Winter von Heidelberg, als Berichterstatter, vervollständigt hat.

Der desfalls nöthige Mehraufwand würde sich bei

791 Stellen der ersten Classe auf 47,460 fl.

und bei 819 „ „ zweiten „ „ 45,045 „

zusammen auf 92,505 fl.

belaufen. Berücksichtige ich hiebei noch, daß viele Lehrer der ersten und zweiten Classe durch Dotationen bereits einen höhern, als den Normalgehalt beziehen, und sonach die beantragte Erhöhung auf sie keine Anwendung findet, so wird solche Exigenz noch bedeutend vermindert.

„Aus Nichts wird Nichts; wer die Lampe nöthig hat, gieße auch Del darauf,“ sagte vor langen, langen Jahren ein griechischer Weiser. Ich darf annehmen, daß Ihnen, meine Herren, jener Betrag nicht zu hoch erscheinen wird, wenn ich bedenke, welche höchst bedeutende Summen für das materielle Wohl der Staatsbürger verwendet werden; ich erinnere Sie nur an unsere Eisenbahn und Staatsstraßen, ich verweise Sie auf unser neuestes ordentliches Budget, welches unter andern für die Gendarmarie 166,000 fl., für die Irrenanstalt Illenau 91,000 fl., für das Landesgestüt 65,000 fl. in Anspruch nimmt (bei welcher letztern Position es vielleicht interessant wäre, eine vergleichende Berechnung anzustellen, wie viel ein Fohlen den Staat kostet und wie viel ein Kind) — Summen, welche durch das nachträgliche und außerordentliche Budget wahrscheinlich noch erhöht werden; Sie werden um so weniger jenen Betrag für zu hoch erachten, wenn Sie weiter bedenken, welchen unverhältnismäßigen Aufwand unsere gelehrten Anstalten erfordern, und wenn Sie endlich erwägen, daß, wie sich einer unserer tüchtigsten Nationalöconomen (Soden) ausdrückt, der Aufwand auf Volksbildung durch die Erhöhung der Moralität, in der bürgerlichen und der Strafgesetzgebung, selbst in streng finanzieller Hinsicht, Wucherzinsen trägt.

Doch bin ich nicht gesonnen, jene ganze Summe von dem Staate allein beitragen zu lassen — dies wäre eine ungerechte Maßregel gegen solche Gemeinden, die durch Stiftungen und Localfonds in den Stand gesetzt sind, ihre Lehrer gut zu besolden; sondern ich erlaube mir, weiter zu beantragen:

daß zwei Drittel des Mehraufwands vom Staate

und daß ein Drittel desselben von den Gemeinden aufzubringen seien.

Hiernach würde der Staat ungefähr 60,000 fl., und die Gemeinden ungefähr 30,000 fl. beizuschließen haben.

Bei diesem meinem Vorschlage dürfte sich auch noch ein ganz besonderer Vortheil dadurch ergeben, daß der bisherige stete Wechsel der Lehrer durch häufige Versetzungen aufhört oder doch vermindert wird. Denn da der Unterschied zwischen den Gehältern der ersten und zweiten Classe, so wie der zwischen den Gehältern der zweiten und dritten Classe nicht mehr so bedeutend, wie bisher, ist, da auch überdies durch die gewonnene Verbesserung ein Lehrer nicht immer an die Versetzung auf eine höhere Stelle denken muß, und er nur aus den wichtigsten Gründen ein Domicil, welches ihm einmal gefällt, verlassen wird, so werden die vielen jetzt vorkommenden Versetzungen, welche auf den Unterricht der Kinder bekanntlich sehr nachtheilig einwirken, sich bedeutend verringern.

Ich fürchte nicht, daß durch den Mehrbedarf von 30,000 fl. einzelne Gemeinden zu sehr in Anspruch genommen und sich darüber beschweren werden. Wenn der Staat $\frac{2}{3}$ beizutragen hat, so stehen die Gemeinden durch solche Freigebigkeit im Vortheil, da ja ihnen ganz besonders und vielfach ein verbesserter Unterricht zu gut kommt; Sie werden mir darin beipflichten, daß gebildete Männer, durch ihr Privat- wie öffentliches Leben einer Gemeinde vielen Vortheil bringen, und daß, da unser Gemeindegesetz eine tüchtige Bildung der Bürger voraussetzt, gerade bei der großen Selbstständigkeit der Gemeinden es gar häufig vorkommt, daß durch unvernünftige und unwissende Menschen das Gemeindevermögen auf eine muthwillige oder einfältige Weise verschleudert wird. Zudem sind unsere Gemeinden durch Ablösung der Zehnten und der Frohnden, die zum Theil auf Kosten des Staates geschehen, so wie durch die vom Staate gemachten Verbesserungen und Unterhaltung der Landstraßen, endlich durch den unverhältnismäßig gestiegenen Werth des Grundeigenthums zu großem Wohlstande gelangt, auch ist ihr Haushalt durch die langen Friedensjahre

meist wohlgeordnet; sie sind somit in den Stand gesetzt, für das geistige Wohl ihrer Kinder besser zu sorgen. Nur Rohheit, Unverstand oder Gleichgültigkeit gegen die Jugend könnte eine Opposition der Gemeinden gegen meinen Antrag hervorrufen; ich glaube aber nicht hieran, sondern ich setze vielmehr voraus, daß fortan jede Gemeinde es als eine Ehrensache betrachten wird, die Wohltäter ihrer Kinder aus ihrer bedrängten Lage herauszureißen und ihnen eine sorgenfreie Zukunft zu bereiten.

Ich gehe nun zu einem andern Punkte über, welcher die persönlichen Verhältnisse der Volksschullehrer betrifft. Der §. 4 des Gesetzes vom 28. August 1835 enthält Folgendes:

„Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Classe nur die Bevölkerung desjenigen Orts, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten.“

Diese Bestimmung hat schon im Jahr 1835 bei der Berathung über das Gesetz den vielfältigsten Widerspruch in der Kammer gefunden, sie ist durch alle seither eingelaufenen Petitionen der Lehrer als verwerflich aufgeführt und auch auf den letzten Landtagen als einer Abänderung bedürftig bezeichnet worden.

Schon aus den Motiven zu dem Entwurf jenes Gesetzes geht deutlich hervor, daß nur „ganz kleine Orte“ — „Nebenorte“ — die erste Classe von Schulstellen bilden sollten, daß dagegen die zweite Classe, welche Gemeinden von 500 bis 1500 Seelen umfasse, gewissermaßen die Basis der ganzen Eintheilung abgeben würde. Gleichwohl haben jetzt die Stellen der ersten Classe beinahe die Zahl derjenigen der zweiten Classe erreicht; es trat also hier ein Verhältniß ein, welches durchaus nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag. Gerade aber die Bestimmung, daß nur die Bevölkerung des Schulorts bei Festsetzung der Classe maßgebend sei, hat nun dieses Mißverhältniß hauptsächlich herbeigeführt. Man gieng von der Ansicht aus, daß die Bedürfnisse des Lehrers sich nach dem Umfange seines Wohnorts richten würden. Allein jener Grundsatz ist ganz unrichtig, denn wir finden in dem Großherzogthume viele Orte von einer großen Bevölkerung, in welchen die Lebensbedürfnisse bei weitem geringer und wohlfeiler sind, als in kleinen Orten, welche von Märkten und Städten entfernt liegen. Ja es ist Thatsache, daß in kleinen Orten deshalb, weil keine Concurrenz stattfindet, Vieles theurer ist, als in den Städten. Ich erinnere nur an die Orte des Schwarzwalds; gerade hier kommen auch die meisten kleinen Gemeinden vor, deren mehrere eine Schule besitzen.

Abgesehen davon, daß dies gegen den Grundsatz verstößt, wornach die ganze Schulgemeinde die Schule zu erhalten hat, abgesehen von der Ungerechtigkeit gegen den Lehrer, tritt aber noch eine weitere Unbilligkeit gegen die kleinen Gemeinden in der Art ein, daß nur junge, unerfahrene Lehrer in ihnen angestellt, und daß solche, wenn sie sich zu tüchtigen Männern qualifizirt haben, weil die Stellen zu schlecht bezahlt sind, sogleich wieder veretzt werden und nur unfähige Subjecte an einem und demselben Orte lange verbleiben.

Mein Antrag geht also dahin, die Bestimmung des §. 4 des Volksschulgesetzes vom Jahr 1835 in so weit abzuändern, daß bei Berechnung der Seelenzahl nicht solche des Schulorts allein, sondern der ganzen Schulgemeinde berücksichtigt werde.

Ein weiterer Punkt, den ich Ihnen, meine Herren, zur Abänderung zu bezeichnen mit erlaube, bezieht sich auf den §. 50 des Volksschulgesetzes. Er lautet also:

„Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer, nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4 bemessenen gesetzlichen Gehalts, mit Ausschluß der nach §. 8 etwa bezogenen Zulage und mit fernerm Ausschlusse des Anschlags der Wohnung, des Schulgeldes und der Nebenbezüge, als Ruhegehalt fordern.“

Wer erstaunt nicht über die Inconsequenz dieses Paragraphen? Während der Volksschullehrer sich nirgends der Vorzüge des Staatsdieners zu erfreuen hat (ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß er wegen Unverträglichkeit in dienstpolizeilichem Wege entlassen werden kann), wird auf ihn plötzlich eine Bestimmung des Staatsdieneredicts angewendet, wodurch er nach vollendetem vierzigsten Dienstjahre den ganzen Betrag seines Normalgehalts als Ruhegehalt fordern kann; analog mit den Staatsdienern soll das vierzigste Dienstjahr erst von seiner Anstellung als Hauptlehrer berechnet werden; nicht analog dagegen mit den Staatsdienern soll die Wohnung des Lehrers im Anschlag ausgeschlossen seyn. Gewiß liegt hierin eine große Härte, und es ist unbegreiflich, daß die Kammer von 1835 solche sanctionirt hat. Es ist bekannt, daß kein Stand früher altert und erschöpft wird, als solcher der

Lehrer, und daß gerade die tüchtigsten, eifrigsten und feurigsten Lehrer kein hohes Alter erreichen; es sollte darum auch ihnen, die ja sonst in keine Kategorie mit den Staatsdienern gestellt sind, die sich in ihrer Besoldung nicht so, wie die Staatsdiener, verbessern können, vorzugsweise vergönnt sein, das vierzigste Dienstjahr von einer früheren Zeit an zu berechnen, als von ihrer Anstellung als Hauptlehrer. Es ist gewiß schon traurig genug, wenn das Schulgeld, welches einen wesentlichen Bestandtheil ihres Einkommens bildet, und sich mit dem Functionengehalte des Staatsdieners nicht vergleichen läßt, außer Anschlag bleibt. Hiezu kommt noch, daß eine große Ungleichheit in solchen Fällen stattfindet, wo den jüngsten Lehrern schon in den ersten Jahren ihrer Reception durch Grund- und Standesherrn Patronats-Schulstellen verliehen werden, und ebenso, wenn Unterlehrer bloß wegen ihrer besseren Ausbildung in Städten länger, als sie nöthig hätten, verweilen. Der Unterlehrer weicht in gleichem Maaße dem Staate seine Kräfte, wie der Hauptlehrer, darum sollte also auch das vierzigste Dienstjahr billig nach dem ersten Jahre der Anstellung als Unterlehrer berechnet werden.

Noch viel weniger läßt es sich rechtfertigen, daß die Wohnung bei Fixirung des Ruhegehaltes nicht berücksichtigt wird. Die freie Wohnung ist in den Gehalt eingerechnet, sie wird versteuert, ist nicht zufällig und wandelbar, sondern ein wesentlicher Theil des fixen Gehalts; hier sollte doch auch die Norm gelten, wie sie beim Staatsdiener festgesetzt ist.

Sonach schlage ich Ihnen vor, den §. 50 des Gesetzes vom 28. August 1835 dahin abzuändern, daß das 40ste Dienstjahr von der ersten Anstellung als Unterlehrer an gerechnet und bei Fixirung des Ruhegehaltes die Wohnung mit angeschlagen werde.

Eine große Härte für den Volksschullehrer liegt ferner in dem §. 60 des angeführten Gesetzes vom Jahre 1835. Hierdurch muß der Lehrer, wenn ihm ohne sein Verschulden ein Hülfslehrer beigegeben wird, lediglich den ganzen Aufwand hiefür tragen. Es ist gewiß in der Billigkeit gegründet, daß ein Angestellter des Staates, der ohne Verschulden seinen Dienst nicht versehen kann, darunter nicht zu leiden hat, sondern daß der Staat solche Kosten trägt. Es wird selten einen Privatmann geben, der in ähnlicher Weise einen treuen Diener behandeln würde, um wie viel mehr also liegt solches in der Pflicht des Staates! Auch hat derselbe diese Bestimmung gegen alle Staatsdiener nicht festgehalten, sondern er zahlt aus seinen Mitteln deren Stellvertreter; ja es ist die Härte gegen die Lehrer um so auffallender, wenn man bedenkt, daß allen zu Abgeordneten in die Ständeverammlung gewählten Staatsdienern, die als solche Diäten beziehen und deren Gehalt als Staatsdiener fortläuft, auf Staatskosten die Dienstverweiser bezahlt werden. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Motivirung, und ich darf Ihnen, mit Berufung auf die früheren Kammerverhandlungen, die Abänderung des §. 60 in der Art vorschlagen, daß wenn einem Hauptlehrer ohne sein Verschulden ein Hülfslehrer beigegeben werden muß, der Aufwand hiefür aus der Staatskasse zu bestreiten ist.

Meine Herren, Sie werden diesem Theile meiner Motion gewiß nicht Ihre Unterstützung versagen, wenn Sie noch außer den Ihnen angeführten Gründen einen Blick auf den Stand der Volksschullehrer in Baden werfen; derselbe erfüllt redlich und treu seinen schweren Beruf, er verdient hierdurch die allgemeinste Achtung und ist einer Berücksichtigung, die ja nur ein Ausfluß der Gerechtigkeit sein soll, wahrlich nicht unwürdig.

2. Ich gehe nun zu dem andern Abschnitte meiner Motion über, welcher sich auf Verhältnisse der Schule selbst bezieht.

Aus verschiedenen Paragraphen des Gesetzes vom 28. August 1835 ist zu erkennen, daß die Gesetzgeber die Schule als eine Staats-Anstalt betrachteten, und daß sie den früher stets aufgestellten Grundsatz verließen, die Schule sei eine Tochter der Kirche. Diese neuere Theorie muß immer mehr Geltung sich verschaffen in denjenigen Ländern, wo die Wissenschaft nicht mehr im Besitze eines einzelnen Standes, der Geistlichkeit, sich befindet, sondern wo sie Gemeingut aller Staatsangehörigen geworden ist, wo die engen Schranken, in denen sich früher der Unterricht bewegte, ausgedehnt wurden, und wo die hierarchische Tendenz, durch Bearbeitung der Künste und Wissenschaften das geistige Uebergewicht und somit die stärkste Macht dem Priestertum zu verschaffen, siegreich bekämpft ist. Zudem hat sich die Kirche ihres ursprünglichen Verhältnisses zur Schule entäußert und den Unterricht, der früher von den Geistlichen erteilt wurde, an die Schullehrer abgetreten. Der Unterricht selbst aber befaßt sich jetzt nur zum kleinsten Theile mit der Religion, so wie die eigentliche Aufgabe der Schule sich vorzugsweise auf das zeitliche Leben bezieht. Ein Blick auf die Staaten, worin bis auf die neuesten Zeiten der Unterricht sich in den

Händen der Geistlichkeit befand, muß uns nothwendig dahin bringen, dem Staate die Schule in jeder Beziehung unterzuordnen. Die Nothwendigkeit einer Trennung der Schule von der Kirche ist gegenwärtig wohl eben so gut anerkannt worden, als die Nothwendigkeit einer Trennung der Justiz von der Administration. Gleichwohl hat jenes Gesetz vom Jahre 1835 diesen Grundsatz nicht ganz consequent durchgeführt, und darum Mißstände hervorgerufen, welche schon in den ersten Jahren nach seiner Entstehung zur Kenntniß der hohen Kammer gelangten.

Es wäre consequent gewesen, Gemeindefschulen zu richten, welche alle Kinder ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf ihre Confession zu besuchen hatten. Statt dessen gab man Confessionsschulen den Vorzug. Die nachtheiligen Folgen hiervon konnten in einem Staate, wie der unsrige, wo der katholische und evangelische Confessionstheil gemischt unter einander leben, wo glücklicherweise solche Vermischung im Zunehmen ist, nicht ausbleiben. Es mußten in allen paritätischen Orten zwei Schulen errichtet werden, wenn die Zahl der Kinder des einen Confessionstheils auch noch so gering war; da, wo kein Schulfond bestand, mußte nach §. 79 des angeführten Gesetzes die politische Gemeinde (nicht der Confessionstheil) die Kosten der Schule bestreiten, für ein Schulhaus sorgen, den Lehrer besolden, und so traf es sich häufig, daß die Gemeindebürger des einen Confessionstheils, welcher hinlängliche Dotationen besaß, um seine Schule ohne Zuschuß aus Gemeindemitteln zu erhalten, genöthigt waren, die Kosten für die Schule des andern Confessionstheils tragen zu helfen. Solcher Mißstand wurde noch um so größer, als die Bevölkerung der Gemeinde den Maßstab gibt, in welche Classe eine Schulstelle gesetzt wird, und sonach ein Hauptlehrer der III. und IV. Classe über eine Schule gesetzt werden konnte, worin sich nur eine ganz geringe Anzahl von Schülern befindet. Ich erlaube mir, Ihnen, meine Herren, für meine Behauptung einige Beispiele anzugeben. Die Gemeinde Dühren zählt 160 evangelische und 16 katholische Bürger und ist verpflichtet, zwei Schulen zu erhalten; desgleichen die Gemeinde Reidenstein mit 900 Seelen, worunter 66 evangelische und 20 katholische Schulkinder, die Gemeinde Diebelsheim mit 1000 Einwohnern, worunter 12 katholische Kinder; ferner Zaisenhäusern, dessen Einwohnerzahl sich auf 918 Evangelische und 50 Katholiken beläuft, von welchen letztern 6—8 Kinder die katholische Schule besuchen; eben so die Gemeinde Rüstenbach, welche 270 Seelen — meistens Tagelöhner — zählt, worunter 9 katholische Bürger 6 Kinder in die Schule schicken; ja die Gemeinde Reichbuch mußte bei 34 Bürgern gemischter Confession und bei einer Umlage von 1 fl. 35 kr. vom 100 fl. Steuerkapital zwei Schulen errichten.

Haß und Zwiespalt in solchen Gemeinden war hievon die nothwendige, unausbleibbare Folge.

Die hohe Regierung suchte zwar diese schreienden Mißstände zu entfernen, sie forderte insbesondere durch eine Ministerialverfügung vom 1. November 1836 sowohl die Oberschulconferenz, als die vier Kreisregierungen zum Gutachten auf, sie bezeichnen speciell die Vorschläge, welche zur Abhilfe gemacht wurden, und welche dahin gingen, entweder 1) die Schule des kleinern Theils aufzuheben und den Religionsunterricht dieses Theils durch den Pfarrer ertheilen zu lassen, oder 2) die beiderseitigen Schulen in der Art mit einander zu vereinigen, daß für den kleinern Confessionstheil der Schule des andern Confessionstheils ein Unterlehrer beigegeben werde, mit der Verpflichtung, den Religionsunterricht den Schülern seiner Confession zu geben, oder 3) die Schule des kleinern Confessionstheils zwar getrennt beizubehalten, aber in eine niedere Classe zu versetzen. Allein diese wohlmeinende Absicht wurde nicht erreicht, die Mißverhältnisse bestehen noch fort. Die Hauptursache dürfte wohl darin liegen, daß der kleinere Confessionstheil meistens hartnäckig auf dem ihm gesetzlich zukommenden Rechte bestand, eine eigene Schule zu besitzen.

Auch die hohe zweite Kammer hat bereits im Jahr 1840 sich in ähnlicher Weise ausgesprochen. Der durch den Abg. Kuenzer Namens der Petitionskommission desfalls erstattete Bericht wurde durch Kammerbeschluß zur Motion erhoben, und darüber durch den Abg. Beck am 1. Juni 1840 berichtet. Der Commissionsantrag wurde von der Kammer einstimmig angenommen, er lautet:

Seine Königliche Hoheit in einer unterthänigen Adresse zu bitten, einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher Bestimmungen enthält:

1. daß und unter welchen Voraussetzungen in paritätischen Orten, wo getrennte Confessionsschulen bestehen, der größere Confessionstheil wegen zu großer und unverhältnismäßiger Belastung der Gemeindefasse durch die Unterhaltung der beiden getrennten Schulen die Vereinigung derselben verlangen könne;
2. daß jedoch auch da, wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, der kleinere Confessionstheil die Beibehaltung alsdann fordern könne, wenn er (nach einem unter seinen Mitgliedern zu verabredenden Beitragsfuße) denjenigen Betrag vom Aufwand seiner Confessionstheile selbst bestreiten will, welcher nach Verwendung

- a. der dazu verfügbaren Fonds und Dotationen, so wie
 - b. des nach Nr. 3 zu bestimmenden Beitrags der Gemeindefasse, und
 - c. eines mit Berücksichtigung des Bedürfnisses und der Kräfte des kleinern Confessionstheils im einzelnen Falle nach Billigkeit zu bestimmenden widerrustlichen Staatszuschusses, noch übrig bleibe,
3. daß die Gemeindefasse in einem solchen Falle zur Schule des größern Confessionstheils nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1835, zur Schule des kleinern Confessionstheils aber dasjenige beizutragen habe, um was sie zur Schule des größern Theils weniger beitragen muß, als wenn die Schulen vereinigt wären, oder sofern dies mehr ausmacht, dasjenige, was die Mitglieder des kleinern Confessionstheils wegen der Schulunterhaltung zur Gemeindefasse beizutragen haben;
 4. daß die Schule des kleinern Confessionstheils in solchen Fällen hinsichtlich der Größe der Lehrergehälter in die zunächst geringere Classe hinabgesetzt werden könne;
 5. daß im Falle der Vereinigung bei Entscheidung der Frage, von welcher Confession der Lehrer, oder wo mehrere Lehrer anzustellen sind, von welcher Confession der Hauptlehrer und von welcher der Unterlehrer zu ernennen sei, hauptsächlich auf das Bevölkerungsverhältniß beider Confessionstheile, zugleich aber auch noch auf die Größe der eigenen Fonds und Dotationen eines Jeden Rücksicht genommen werde;
 6. daß im Falle der Vereinigung der Religionsunterricht den Schülern jeder Confession besonders erteilt werde, und zu dem andern Unterricht nur solche Bücher religiösen Inhalts zu gebrauchen seien, in welchen bloß im Allgemeinen ein religiöser und christlicher Sinn genährt, aber keine confessionelle Verschiedenheit berührt wird.

Die hohe erste Kammer trat jedoch der Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog auf den Bericht des Prälaten Hüffel nicht bei, und daher kommt es denn, daß noch heute dieselben Uebelstände, wie früher, vorhanden sind.

Mit Berufung auf die früheren Kammerverhandlungen über diesen Gegenstand kann ich die Begründung meines Antrags, hier eine Abänderung eintreten zu lassen, kurz fassen. Wie bereits bemerkt, so huldigt das Gesetz vom 28. August 1835 nicht dem Princip, daß die Schule eine Anstalt der Kirche sei. Es geht dieß hinlänglich deutlich daraus hervor, daß die politische Gemeinde verpflichtet ist, im Falle des Mangels an Dotationen, die Schule zu erhalten, und daß nöthigenfalls noch der Staat mit Zuschüssen aushilft. Ein Besteuerungsrecht der Kirche zu Gunsten von Confessionsschulen ist aber nicht anerkannt. Warum sollte auch noch ferner ein solcher Grundsatz bei den Volksschulen bestehen bleiben, während er bei allen höhern Lehranstalten längst aufgegeben ist?

Doch noch aus einem andern, wie mir es dünkt, wichtigern Grunde, möchte die Errichtung von wahren Gemeindefschulen zu empfehlen sein. Die in confessioneller Beziehung durchaus gemischte Bevölkerung Badens soll, wie nur jeder Vaterlandsfreund von Herzen wünschen muß, in Eintracht, in gegenseitiger Achtung fortan neben einander leben; es soll nicht die Fackel der Zwietracht hineingeschleudert und dadurch jenes unselige und beklagenswerthe Verhältniß der beiden Confessionstheile bewirkt werden, was leider in so manchen Gauen unseres deutschen Vaterlandes Wurzel gefaßt hat. Ist ja doch Liebe und Duldung vor Allem die Basis der christlichen Religion, nicht Haß und Verfolgung. Und wenn man gar noch heutigen Tages sieht, wie sich Secten der beiden Confessionen bilden, die als Ultras betrachtet werden müssen, wie der Pietismus und Mysticismus auf der einen, der Ultramontanismus auf der andern Seite die so wünschenswerthe totale Vereinigung beider Confessionen zu einer wahren christlichen Kirche zu verhindern suchen, wer sollte da nicht gerne Alles beitragen, um die zarte Knospe des Kindes rein zu halten von dem Samen der Zwietracht, von den Verirrungen des Geistes, von Aberglauben und Irrthum? Möge der Hauch solches Giftes das reine Gemüth unserer unschuldigen Jugend nicht berühren!

Auch in andern deutschen Staaten sind Gemeindefschulen eingerichtet, und erfreuen sich eines schönen Gedeihens. Bereits im Jahr 1817 wurden die Confessionsschulen im Herzogthum Nassau durch Gemeindefschulen ersetzt. Auch in Preußen suchte man, wie aus einer Kabinettsordre des Königs vom 23. März 1829 hervorgeht, die Gemeindefschulen zu begünstigen; ebenso sind im Großherzogthum Hessen solche vorhanden.

Unser Gemeindegesetz begünstigt ebenfalls die Errichtung von Gemeindefschulen, es gestattet einem jeden christlichen Staatsbürger, ohne Unterschied der Confession, sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes bürgerlich

niederzulassen; fast an allen Orten sehen wir daher jetzt eine in confessioneller Hinsicht gemischte Bevölkerung, die mit jedem Tage zunimmt.

Auf die innere Einrichtung der Schule kann aber eine vereinigte Gemeindeschule nur günstig einwirken; mit dem Gehalte zweier Lehrer, mit den Ausgaben für zwei Schulhäuser bleiben in der Regel beide Schulen einer kleinen Gemeinde vernachlässigt, während sämtliche Mittel auf eine Schule verwendet, viel zu leisten vermögen; auch wird dadurch der Uebelstand aufgehoben, daß die eine Confessionsschule jetzt mit Kindern überfüllt ist, während die andere nur eine ganz geringe Anzahl besitzet.

Fern sei es jedoch von mir, einen Zwang gegen die Gemeinden, die nun einmal Confessionsschulen besitzen, ausüben zu wollen; ich bin ein Feind jeglichen Zwanges und wünsche deshalb nur eine aus vollster Ueberzeugung hervorgegangene Uebereinkunft. Sonach will ich nicht aus jeder Confessionsschule in einem paritätischen Orte eine Gemeindeschule machen, aber das will ich und darauf trage ich an, daß man durch Gemeindecbeschlus festsetzen kann, die bisherigen Confessionsschulen in eine einzige Gemeindeschule zu vereinigen; dabei versteht sich aber von selbst, daß wenn der kleinere Confessionstheil, dessen Schule aufgehoben werden soll, Willens ist, die Schule aus seinen Mitteln oder durch Dotationen, welche bisher bestanden, fortzuerhalten, ihm dieß nicht verwehrt werden darf. Was den Religionsunterricht desjenigen Confessionstheils anbelangt, zu dessen Confession der Lehrer sich nicht bekennt, so soll der betreffende Pfarrer ihn ertheilen.

Eine andere Inkonsequenz gegen das Gesetz vom 28. August 1835 enthält die Verordnung vom 15. Mai 1834, welche sich über die Beaufsichtigung der Volksschule ausspricht. Hiernach ist der jedesmalige Pfarrer der Ortsschulinspector und führt den Vorsitz beim Schulvorstand, ein anderer Geistlicher des Bezirks ist der Schulvisitator, die Oberschulbehörde besteht aus den in der Regel zur Hälfte mit Geistlichen besetzten Oberkirchenräthen und endlich ist die Oberschulconferenz mit 4 geistlichen und 2 weltlichen Mitgliedern besetzt, und wird darin von einem Geistlichen der Vorsitz geführt. Der Grundsatz, daß die Schule eine Staatsanstalt sei, ist doch gewiß hiedurch verlassen.

Ich bin nicht gesonnen, einen Tadel gegen den Stand der Geistlichen auszusprechen, aber das leuchtet doch wohl dem gesunden Menschenverstand ein, und das kann und darf nicht unterdrückt werden, daß Männer, deren Beruf ein ganz anderer ist, deren Ausbildung in einem ganz anderen Fache stattfand, nicht mit Erfolg die wichtige Aufgabe der Leitung des Schulwesens versehen können. Daraus, daß sie Religionslehrer sind, folgt wahrlich noch nicht, daß sie auch gute Pädagogen sein müssen, sondern es ist für einen wahren Schulmann unerlässlich, daß er durch langjährige Erfahrung sich gebildet hat; und nur derjenige, welcher selbst in einer Schule Unterricht ertheilt und die Bedürfnisse und Mängel aus dem Fundament kennen gelernt hat, kann eine gute Oberaufsicht über die Schule ausüben und ein begründetes Urtheil über die Fähigkeiten eines Lehrers fällen. Was würden Sie, meine Herrn, dazu sagen, wenn ein ganz tüchtig ausgebildeter Schulmann, eben weil er Unterricht ertheilt und etwas vom Einüben versteht, beordert würde, ein Regiment Soldaten zu exerciren?

Uebrigens ist durch diese Anordnung die Lage des Lehrers eine überaus bedenkliche. Der Lehrer ist zugleich als Mönner Diener des Pfarrers und muß ihm als solcher unbedingten Gehorsam leisten. Sehr häufig kommen nun durch dieses Verhältniß Conflicte vor, und es liegt nicht in der menschlichen Natur, daß der Pfarrer alledann den Lehrer vom Mönner trennt. Erwägt man nun, aus welchen geringfügigen Gründen ein Lehrer abgesetzt werden kann (ich verweise hier abermals auf das Wort „Unverträglichkeit“!), so sollte doch wenigstens eine zweite, ganz unparteiische Instanz für den Lehrer geschaffen sein. Diese zweite Instanz aber, wer bildet sie? Wiederum ein Geistlicher; ja sogar, wie an den Orten, wo der Schulvisitator wohnt der Fall ist, eine und dieselbe Person. Nach dem der hohen Kammer vorgelegten Entwurf über die Gerichtsverfassung findet die Appellation gegen das Urtheil des Amtsrichters nicht an das Bezirksgericht, sondern an das Hofgericht statt. Aus welchem Grunde? Weil das Bezirksgericht gleichfalls aus Amtsrichtern zusammengesetzt ist, und bei der Collegialität, worin die Amtsrichter stehen, nicht die gehörige Unparteilichkeit vorausgesetzt wird. In welchem höhern Maße läßt sich dieser Grundsatz auf die geistlichen Schulvisitatoren anwenden, die mit den Schulinspectoren, ihren Amtsbrüdern, in dem innigsten und vertrautesten Verhältnisse leben, und überdies nicht die vollständige Fachbildung besitzen, welche ein Richter des Bezirksgerichts doch aufzuweisen vermag. *Exempla sunt odiosa*; ich beschränke mich auf das Gesagte.

Meine Herrn, ich verlange nicht, daß der Districtschulinspector kein Geistlicher sei; er ist jedenfalls in Dörfern gemeinden die fähigste und billigste Person zu diesem Amte; aber daß alle höheren Instanzen in Schulsachen vorzugsweise mit Geistlichen besetzt sind, dies scheint mir doch durchaus nicht zweckmäßig zu sein. Das beste Mittel hier eine totale Verbesserung eintreten zu lassen, wäre gewiß die Errichtung einer sich nur mit dem gesammten Erziehungs- und Schulwesen befassenden, unter dem Ministerium des Innern unmittelbar stehenden Behörde, die zum Theil aus praktischen Schulmännern zusammengesetzt wäre. Da ich jedoch einmal von dem Grundsatz ausgehe, Ihnen, meine Herrn, Anträge zu übergeben, die ohne Schwierigkeit ins Leben geführt werden können, so ziehe ich es vor, das Institut der Bezirksschulvisitatoren allein einer Abänderung zu unterwerfen, wie auch in andern Staaten der Fall ist. Mein Antrag geht also dahin, das Amt eines Bezirksschulvisitators mit Vergrößerung des Bezirks nur einem weltlichen Staatsdiener, der sich als praktischer Schulmann erprobt hat, anzuvertrauen. Eine tüchtigere, sachkundigere Oberaufsicht, eine gleichmäßigere Organisation der Schulen (woran es bisher sehr gebrach), und eine unparteiischere, vorurtheilsfreie Behandlung der Lehrer ist hievon die notwendige Folge! Alle übrigen Zweige der Staatsverwaltung sind von unten bis oben hinauf wohl geordnet, lassen wir das Schulwesen hievon keine Ausnahme machen.

Ich hätte die Absicht, wegen des §. 65 des Gesetzes vom 28. August 1835, der sich auf die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen bezieht, und eine große Härte für manche Gemeinden enthält, einen besondern Antrag zu stellen. Ein Mitglied der hohen I. Kammer ist mir hierin zuvorgekommen, und hat eine Motion dessfalls begründet, ich erlaube mir daher nur, hier die Hoffnung auszusprechen, daß auch in diesem Saale der darüber gestellte Antrag volle Zustimmung erhalten wird.

Erlauben Sie mir, meine Herrn, am Schlusse meiner Motion einen andern hochwichtigen Gegenstand, der einen Theil des Unterrichts betrifft, zu berühren. Nach §. 27 der Verordnung vom 30. Mai 1834 besteht der Zweck der Volksschulen nicht allein darin, daß der Schüler zu einem verständigen und religiös sittlichen Menschen gebildet, sondern daß er auch in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen unterrichtet werde. Darum erstreckt sich der Unterricht außer Religion, Schreiben, Lesen, Rechnen, Naturgeschichte u. auch auf Gesundheitslehre und Landwirthschaft. Wir vermiffen aber hiebei den Unterricht in unsern wichtigsten, das bürgerliche Leben hauptsächlich berührenden Gesetzen. Als solche bezeichne ich die Verfassungsurkunde und das Gemeindegesetz.

Täglich hören wir von der einen, wie von der andern Seite die Klage, daß jene herrlichen Gesetze noch nicht in das Innerste des Volkes eingedrungen seien, täglich hören wir von einer gewissen Seite die Behauptung aussprechen, daß das Volk ein Spielball der Factionen und darum unerläßlich wäre, es in jeder Beziehung zu bevormunden. Das nachdrücklichste Mittel der Abhülfe würde ich meinerseits in der Pressfreiheit erblicken; allein ich weiß sehr wohl, daß wir in unserem gerechten Verlangen nach diesem Urrechte jedes denkenden Staatsbürgers nicht vorwärts kommen, und gleichsam ein böser Dämon die Verständigung darüber zwischen Fürst und Volk hemmt. Wenn ich nun vorschlage, durch Unterricht in der Verfassung und in dem Gemeindegesetze das Volk zu einer größeren Selbstständigkeit zu bringen, so kann mir nicht der Einwand entgegengesetzt werden, den man stets gegen die Pressfreiheit vorbringt — der Einwand nämlich, daß durch Mißbrauch das Gute wieder aufgehoben wird. Im Gegentheile wird man von allen Seiten anerkennen müssen, daß eine innige Bekanntschaft mit jenen Gesetzen für einen jeden Staatsbürger von den erspriesslichsten Folgen seyn wird, daß sie nothwendig ist für ihn in vielen fast täglich vorkommenden Geschäften, und daß sie hauptsächlich ihn dahin bringen muß, ihn Vaterland und Gemeinde theuer zu machen. Beide Institutionen setzen ja einen gebildeten Staatsbürger voraus. — Der Staat verlangt, daß jeder Einwohner seinen Pflichten, wie sie die Gesetze vorschreiben, pünktlich nachkommen soll. Wie kann aber dieses geschehen, wenn dem Bürger nicht einmal die Hauptgrundsätze bekannt sind, auf denen der Staat und die Gemeinde beruht? Besteht aber der Staat darauf, daß der Bürger seine Pflichten genau kenne, nun so muß er auch eben so sehr darauf bestehen, wenn er nicht Sklaven, sondern freie Männer haben will, daß die Rechte in demselben Umfange gekannt sind.

Das freie Wahlrecht, das Petitionsrecht und so manche andere durch die Verfassung gegebenen Rechte wirken erst dann wohlthätig, wenn derjenige, welcher sie ausübt, ihre wahre Bedeutung kennt. Noch viel näher liegt es aber, daß der Gemeindebürger mit dem Gemeindegesetze vertraut seyn muß; in seine Hände ist die Wahl aller Mitglieder der Gemeindeverwaltung gelegt, er ist verpflichtet, bei den wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde selbstthätig mitzu-

wirken, und in den Gemeinderath berufen, ist er im Stande, eine Gemeinde blühend und wohlhabend zu machen, aber auch ihren Credit zu untergraben und ihr Vermögen zu verschleudern.

Leider müssen wir uns gestehen, daß die meisten Staatsbürger jener beiden Geseze noch nicht hinlänglich kundig sind. Ich könnte Ihnen vielfache Beispiele zum Beweise meiner Behauptung anführen, wenn es überhaupt nur noch Beispiele bedürfte; ich könnte sie hernehmen nicht vom Lande, sondern auch aus den Städten, wo bekanntlich mehr Bildung herrscht.

Nur derjenige, welcher das Gute und Vorzügliche eines Gegenstandes wirklich erkannt hat, wird an ihn gefesselt. Ich befürchte nicht, daß nur ein Bürger bei näherer Kenntniß den hohen Werth unserer Verfassung und unseres Gemeindegesetzes verleugnen wird; so bald er sich aber davon überzeugt hat, so wird seine Anhänglichkeit und Achtung vor dem Gesetze sich vermehren. Hierin liegt nun gerade die Hauptstärke eines Staates. Wesh' ein Unterschied in dieser Beziehung zwischen dem rohen Russen, der nur als willenloses Werkzeug mit der Knute zur Beobachtung der Geseze angehalten werden kann, und dem stolzen Bewohner des freien Britanniens, bei welchem bloß das Vorzeigen des einfachen Stäbchens des Constable gleichsam Wunder wirkt!

Ich würde Sie, meine Herren, heute wohl ermüden, wenn ich mich noch weiter über die Vorzüge des Unterrichts in der Verfassung und dem Gemeindegesetze verbreiten wollte, die Sie Alle gewiß anerkennen. Erlauben Sie mir nur noch die eine Bemerkung, daß gerade der Deutsche seiner inneren Natur nach so sehr dazu paßt, eine höhere Stufe in der Ausbildung einzunehmen, die auf der Kenntniß seiner Fundamentalgesetze beruht — der Deutsche mit seinem tiefen Gemüth, mit seinem scharfen Verstande, mit seinem aufrichtigen Sinne für Gesezlichkeit.

Mein Antrag geht demnach dahin, in den Unterricht der Volksschulen auch den Unterricht in der Verfassung unseres Staats und in dem Gemeindegesetze aufzunehmen, und Riermanden das Bürgerrecht eher zu ertheilen, bis er sich über die genaue Kenntniß jener Geseze ausgewiesen hat.

Meine Herren! Im Namen unserer heranwachsenden Jugend, im Namen des achtbaren Standes unserer Volksschullehrer bitte ich Sie, unterstützen Sie meine Motion.